

Bericht aus dem Pachtausschuss an die Kreissynode des Kirchenkreises Prignitz am 16.11.2019 in Wusterhausen/ Dosse

- Der Pachtausschuss hat seit seiner Einsetzung durch diese Synode im Herbst 2016 zur Aufgabe, Landpachtverträge der Kirchengemeinden auf Korrektheit zu prüfen, Kirchengemeinden zu beraten, Empfehlungen an die Kirchengemeinden und an das RKVA zu geben und die Verträge dem KKR zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu empfehlen. Zu den Landpachtverträgen kamen Fischereipachtverträge sowie Mietverträge über Gartenland oder für Grundstücke für Garagen oder Wirtschaftsgebäude.
- Der Pachtausschuss bat den KKR im Herbst 2017, **Empfehlungen** für Pachtverträge zu beschließen hinsichtlich der Höhe des Pachtzinses und der Laufzeit von Pachtverträgen. Die vom KKR am 6.12.2017 beschlossenen Empfehlungen stoßen gemeinsam mit dem vorgeschlagenen Procedere in der Mehrzahl der Kirchengemeinden auf Zustimmung und werden in neuen oder Änderungspachtverträgen zur Grundlage gemacht. Auch die Pächter stimmen diesen Anpassungen zumeist ohne längere Verhandlungen zu. Die Empfehlungen sowie Hinweise zum Procedere liegen jetzt zur Weitergabe an alle Mitglieder der GKR in Form eines Faltblattes vor – sie können auch heute mitgenommen werden.
- Im Wissen darum, dass die **Kirchengemeinden** die Verträge abschließen, sind die konkreten Absprachen mit den Pächtern entscheidend. Da dem Pachtausschuss manches Mal nicht ersichtlich ist, ob mit den Pächtern über eine Anpassung gesprochen wurde, schickt er über das Verwaltungsamt den einen oder anderen Pachtvertragsentwurf zur Neuverhandlung an die Kirchengemeinden zurück. Dies verursacht manches Mal Ärgernisse, da der Vertragsabschluss dadurch hinausgezögert wird. Verzögerungen sind auch dadurch bedingt, dass viele GKR nur selten tagen und die Mitarbeiterinnen im RKVA auf Grund hoher Arbeitsbelastung manche Bearbeitung längere Zeit liegen lassen müssen.
- Wir halten zu niedrig vereinbarte Pachtzinse, d.h. solche, die **wesentlich** unter den Empfehlungen des KKR von 2017 liegen, für nicht verantwortlich, da Kirchengemeinden dadurch erhebliche Mittel entgehen, die sie gewiss dringend für ihre Arbeit benötigen.
- Ein weiteres Problem ist, dass Kirchengemeinden anstreben, einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung auszuweichen, indem sie einen Pachtvertrag unter 6 Jahren Laufzeit abschließen. Solche Verträge benötigen gemäß Kirchengesetz keiner Genehmigung. Natürlich dürfen KG das, man könnte sogar sagen und dies somit „schön“ reden: sie entlasten damit RKVA, Pachtausschuss und KKR. Aber wollen wir das auf diese Weise?

- Der Pachtausschuss ist nach wie vor bereit, zu Beratungen in die GKR zu kommen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Herr Anselm Ewert sich weiterhin engagieren möchte im Blick auf eine naturverträgliche Bearbeitung auch kirchlicher Ländereien. Er lässt sich ebenfalls in die GKR zur Beratung einladen und freut sich über eine Umsetzung von Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen, Heckenpflanzungen, Verzicht auf Glyphosat etc. Solche können die GKR von den Pächtern verlangen. Es sind kleine, aber wichtige Schritte zur Bewahrung der Schöpfung oder – wie es im weltlicher Sprache heißt: zum Klimaschutz. In manchen Landeskirchen der EKD sind solche Maßnahmen schon in Gesetzestexte gefasst. Bei uns geben Kirchengemeinden oft allzu schnell den Bedenken nach. Diese gibt es sowohl aus Sicht der Pächter als auch innerhalb der GKR.

- Zusammengefasst stelle ich nach drei Jahren im Pachtausschuss fest:

>>> der Pachtausschuss nimmt Kritik entgegen und: begleitet die Gemeinden kritisch

>>> der Pachtausschuss bemüht sich darum, die Verantwortung der Kirchengemeinden im Blick auf die ihr anvertrauten Ländereien bewusst zu machen, indem sowohl der wirtschaftliche Aspekt von Verpachtung, der regionale Bezug von Kirchengemeinde und Pächter als auch die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung in Beratung und Empfehlung zum Ausdruck gebracht werden.